

Merkblatt zum Vereinsbeitt zum SV Menne 1922 e.V.



Auszug aus der Vereinssatzung vom 23. März 2013

§ 5 Die Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat
 - a.) aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche)
 - b.) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - c.) passive Mitglieder
 - d.) Ehrenmitglieder
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch diese Erklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied zur Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, den aktiven Sportbetrieb auszuüben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Übungsleiter beziehen ihre Vergütungen im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.
6. Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung verstoßen und das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden oder auf Zeit vom Spielbetrieb gesperrt werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten gezahlt werden. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund stunden oder erlassen.
7. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder haften für schuldhaft verursachte Schäden, auch gegenüber dritten Personen.
8. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Der Vereinsgrundbeitrag wird durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vereinsgrundbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden durch den Vereinskassierer für das gesamte Kalenderjahr bis zum 31. März jedes Jahres erhoben. Es sollte mit dem SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gezahlt werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. durch Rücklastschriften entstehende Kosten.
3. Sonderumlagen oder außerordentliche Beiträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
5. Außer den Ehrenmitgliedern ist jedes Vereinsmitglied beitragspflichtig.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Vereins oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; er erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes:
 - a.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b.) wegen Zahlungsrückstand innerhalb einer Frist von drei Monaten
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort an den Verein zurückzugeben.

Beitragssätze im SV Menne 1922 e.V.

Vereinsgrundbeitrag		10,00 Euro
Fußball	aktiv unter 18 Jahre	15,00 Euro
Fußball	aktiv über 18 Jahre	50,00 Euro
Fußball	passiv über 18 Jahre	26,00 Euro
Fußball	Alte Herren	10,00 Euro
Tischtennis	aktiv unter 18 Jahre	35,00 Euro
Tischtennis	aktiv über 18 Jahre	40,00 Euro
Tischtennis	passiv	10,00 Euro
Damenturnen		7,00 Euro
Familienbeitrag		120,00 Euro
<small>(wenn z.B. Eltern und Kinder unter 18 Jahre bei Einzelberechnung die 120,00 Euro übersteigen)</small>		

Bei unterjährigem Vereinsbeitritt wird der Beitrag anteilig berechnet.